

**Satzung
der Stadt Fulda
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Ratzengraben“**

Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24) sowie der §§ 21, 44 des Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 57) in Verbindung mit §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) hat die Stadtverordnetenversammlung am **** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die Hohle in der Gemarkung Fulda, Flur 23, Flurstück 182/9, in einer Größe von ca. 14.263 m² wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der die Bezeichnung „Ratzengraben“ trägt. Das Gebiet ist unter der Nr. 03 im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile der Stadt Fulda eingetragen.

(2) Die genaue Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:2000, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Grenze ist dort durch eine rote Punktreihe dargestellt. Die Karte wird bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Fulda verwahrt und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Der Ratzengraben ist eine historisch entstandene Hohle, die durch eine den Hang einschneidende Geländevertiefung mit einem alten Baumbestand charakterisiert wird. Durch die bewegte Geländemorphologie entstehen hier unterschiedlichste Kleinklimate. Der dichte Bestand an Rotbuchen und Eichen befindet sich mittlerweile in der Alterungsphase. Zweck der Satzung ist es, die dadurch bedingte Schutzwürdigkeit des Gebietes zu erhalten und eine ungestörte Entwicklung zu sichern.

§ 3 Verbote

Zur Vermeidung von Schädigungen, Gefährdungen oder Veränderungen des geschützten Landschaftsbestandteils sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Gebiet entgegen der Zielvorgaben zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. das Befahren des Gebiets ist mit Fahrrädern nur auf den vorhandenen Erschließungswegen zulässig,
3. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Schildern, soweit sich diese nicht auf den geschützten Landschaftsbestandteil beziehen,
4. das Ablagern von Müll, Bauschutt, Gartenabfällen und sonstigen Stoffen,

5. die Bodengestalt zu verändern,
6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung nach der Hessischen Bauordnung bedürfen oder vorübergehender Art sind,
7. die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Bodenauffüllungen oder Bodenabgrabungen,
8. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Düngemittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel,
9. das Anzünden von Feuer,
10. die Entnahme von Gehölzen, sonstigen Pflanzen und Pilzen,
11. die Beeinträchtigung der Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten,
12. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen
13. das Ausbringen von Pflanzen und Tieren.

§ 4 Freistellungen

Folgende Handlungen sind erlaubt:

1. die Durchführung von der Stadt Fulda oder von der Naturschutzbehörde angeordneter Schutz-, Gefahrenabwehr-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung und des Betriebes von Leitung; diese Maßnahmen sind der Stadt Fulda anzuzeigen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde so schonend wie möglich durchzuführen,
3. das Befahren auf vorhandenen Erschließungswegen zu dienstlichen Zwecken,

§ 5 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme durch die Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Fulda gewährt werden, wenn:

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 2 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern.

(2) Eine Ausnahme nach Absatz 1 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12 b) HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 das Gebiet entgegen der Zielvorgaben verändert, beschädigt oder zu zerstört;
2. entgegen § 3 Nr. 2 das Gebiet oder Teile davon mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen aller Art befährt;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Schilder anbringt, soweit sie sich nicht auf den geschützten Landschaftsbestandteil beziehen;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Müll, Bauschutt, Gartenabfälle und sonstige Stoffe ablagert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 die Bodengestalt verändert;
6. entgegen § 3 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Hessischen Bauordnung bedürfen oder vorübergehender Art sind;
7. entgegen § 3 Nr. 7 die Oberflächengestaltung, insbesondere durch Bodenauffüllungen oder Bodenabgrabungen verändert;
8. entgegen § 3 Nr. 8 Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 Feuer anzündet;
10. entgegen § 3 Nr. 10. Gehölze, sonstige Pflanzen oder Pilze entnimmt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten beeinträchtigt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 zeltet oder Wohnwagen aufstellt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Pflanzen und Tiere ausbringt;
13. die im Rahmen einer erteilten Ausnahme Auflagen, Bedingungen und Befristungen (§ 5) nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister